

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 11 · NOVEMBER 2023



**S4. Wachstumschancengesetz:
Regierungsentwurf liegt nun
(endlich) vor**

**S6. Vermietung mitsamt
Betriebsvorrichtungen: Kein
umsatzsteuerliches Aufteilungs-
gebot bei einheitlicher Leistung**

**S7. Sozialversicherung:
Selbstständig tätig oder in einer
abhängigen Beschäftigung?**

**S9. Umgehung des Mieterschutzes:
Kündigung wegen künstlich
herbeigeführten Eigenbedarfs
unwirksam**

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Wachstumschancengesetz: Regierungsentwurf liegt nun (endlich) vor

Grundbesitzverwaltende Personengesellschaft: Gewerbesteuerpflicht kann schon vor Überlassung des Mietobjekts einsetzen

Außenprüfung: Finanzverwaltung erläutert automationsgestützte Prüfungsmethoden und betriebswirtschaftliche Begriffe

S.5

Gesetzgebung: Verbesserung bei der Firmenwagenbesteuerung ab 2024 geplant

Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten: Welche Reisekosten der Arbeitgeber steuerfrei erstatten darf

EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

S.6

Vermietung mitsamt Betriebsvorrichtungen: Kein umsatzsteuerliches Aufteilungsgebot bei einheitlicher Leistung

Unbrauchbar gewordene Wirtschaftsgüter: Vorsteuerberichtigung erforderlich?

Feste Niederlassung: Klarheit in Lohnveredelungsfällen

S.7

Nachzahlung von Sozialabgaben durch Summenbescheid stellt keinen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar

Sozialversicherungsprüfung: Freiberufler in fremdem Fitnessstudio kann als abhängig beschäftigt gelten

Sozialversicherung: Selbstständig tätig oder in einer abhängigen Beschäftigung?

S.8

Lohnsteuer: Keine Pauschalierung mit 2 % bei Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Kampf gegen Finanzkriminalität: Expertise der Steuerfahndung in neuem Landesamt gebündelt

Grünes Licht aus Luxemburg: Isolierte Hotelleistung kann Reiseleistung sein

S.9

Umgehung des Mieterschutzes: Kündigung wegen künstlich herbeigeführten Eigenbedarfs unwirksam

Keine Modernisierungsmaßnahme: Austausch von Rauchmeldern führt nicht zu Mieterhöhung

Besichtigungsrecht des Vermieters: Eigentümerinteressen müssen gegenüber Gesundheitsrisiken für Mieter zurückstehen

S.10

Entlastungen im Überblick: Pflegekosten in der Einkommensteuererklärung

Arbeitszimmer und Homeoffice: Finanzverwaltung erläutert die ab 2023 geltenden Neuregelungen

Nicht absetzbare Aktienverluste können zum Steuererlass berechtigen

S.11

Erbschaftsausschlagung wirksam: Ausfertigung notarieller Ausschlagungserklärung erfüllt gesetzliches Formerfordernis

Erbfallkosten: Kann auch ein Vermächtnisnehmer die Erbfallkostenpauschale in Anspruch nehmen?

Streichung des Ersatzerben: Offensichtlich bedachte Erbriehfolge schließt Spielräume bei Testamentsauslegung aus

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Seminarankündigung:

In unserem kostenlosen Präsenzseminar „**Fit für die Betriebsprüfung**“ am **08.11.2023 ab 18 Uhr** bei der VRT Bonn informieren wir Sie über die geänderte Prüfungspraxis der Finanzämter. Durch die digitale Auswertung von Kassendaten, Warenwirtschaftssystemen und weiteren Vorsystemen erhält die Finanzverwaltung neue umfangreiche Möglichkeiten der Informationsgewinnung. Referenten sind StB Uwe Rolef, StB Thomas Prior und unser EDV-Leiter Dirk Strunk. Wir bitten um Anmeldung unter folgendem Link: <https://www.vrtonline.de/seminare/detail/kostenloses-praesenzseminar-fit-fuer-die-betriebspruefung>

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

**Blieben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIn – Facebook – Instagram – Xing**



Ihre Experten dieser Ausgabe

Thomas Prior

Steuerberater, Partner*

Tel +49 (0)228 26792-0
Fax +49 (0)228 26792-30
E-Mail t.prior@vrt.de

* Nicht Partner im Sinne des PartGG

Doris Knape

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail d.knape@vrt.de

Dr. Nikolaus Bross

Rechtsanwalt, Solicitor in England & Wales, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail n.bross@vrt.de

Florian Richter

Rechtsanwalt

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

M.A. Jamy Lee Iven

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26 792 0
E-Mail jl.iven@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de



IHR EXPERTE



Thomas Prior
t.prior@vrt.de

Wachstumschancengesetz: Regierungsentwurf liegt nun (endlich) vor

Schon kurz nach der Sommerpause gab es wieder Streit in der Ampel-Koalition. Diesmal ging es um das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“. So wurde der Regierungsentwurf von Bundesfamilienministerin Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen) zunächst blockiert. Sie forderte größere Mittel für die Kindergrundversicherung. Nachdem hier Einigung erzielt wurde, konnte der Regierungsentwurf dann doch (verspätet) vorgelegt werden.

Der Entwurf enthält auf 287 Seiten zahlreiche (steuerliche) Änderungen, die auszugswise vorgestellt werden.

Investitionen in den Klimaschutz

Durch das eigenständige „Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz“ soll die Transformation der Wirtschaft insbesondere in Richtung von mehr Klimaschutz gefördert werden und zwar durch eine Investitionsprämie (im Koalitionsvertrag als „Superabschreibung“ bezeichnet).

Anspruchsberechtigt sollen Steuerpflichtige i. S. des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes (EStG und KStG) sein, soweit sie steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielen und nicht von der Besteuerung befreit sind. Bei gewerblichen Personengesellschaften soll die Mitunternehmerschaft anspruchsberechtigt sein. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Grundbesitzverwaltende Personengesellschaft: Gewerbsteuerpflicht kann schon vor Überlassung des Mietobjekts einsetzen

Bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften beginnt die Gewerbesteuerpflicht erst mit Beginn der werbenden Tätigkeit. Eine grundstücksverwaltende Personengesellschaft kann beispielsweise mit dem Beginn ihrer Vermietungstätigkeit in die Gewerbesteuerpflicht eintreten. In Ausnahmefällen kann diese Pflicht bei einer grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft jedoch schon vor der Überlassung eines Mietobjekts einsetzen. Wir klären auf!

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Außenprüfung: Finanzverwaltung erläutert automationsgestützte Prüfungsmethoden und betriebswirtschaftliche Begriffe

Mit zwei aktuellen Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium Begriffe aus der steuerlichen Prüfungstechnik sowie allgemeine betriebswirtschaftliche Erläuterungen zusammen. Dieser Einblick kann beim Verständnis und Umgang mit den amtsinternen Regularien helfen

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Gesetzgebung: Verbesserung bei der Firmenwagenbesteuerung ab 2024 geplant

Die Bundesregierung plant weitere Verbesserungen bei der Firmenwagenbesteuerung. Bei der Privatnutzung eines Firmenwagens in Form eines reinen Elektrofahrzeugs wird bislang für die Bemessung des geldwerten Vorteils nur ein Viertel des Bruttolistenpreises für die in den geldwerten Vorteil eingehende Abschreibung angesetzt, wenn der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 € beträgt. Diese Grenze soll auf 80.000 € angehoben werden.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten: Welche Reisekosten der Arbeitgeber steuerfrei erstatten darf

Betrieblich veranlasste Reisekosten werden in der Regel vom Arbeitgeber übernommen. Steuerlich gilt: Nachgewiesene Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten können dem Arbeitnehmer ohne betragsmäßige Begrenzung lohnsteuerfrei erstattet werden. Für Verpflegungsmehraufwendungen gelten Pauschalen, die steuerfrei erstattet werden können. Je nach Dauer des Aufenthalts und dem Zielort der Reise sind die Pauschalen unterschiedlich hoch.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 31.7.2023 hat die EU-Kommission das erste vollständige sektorunabhängige Set von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards veröffentlicht (= European Sustainability Reporting Standards, kurz: ESRS). Das Set besteht aus zwei allgemeinen Standards, die übergreifend für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte anzuwenden sind und zehn thematischen Standards, die den drei Bereichen der Nachhaltigkeit „Umwelt“, „Soziales“ und „Governance“ zugeordnet sind.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHRE EXPERTIN



Doris Knappe
d.knappe@vrt.de

Vermietung mitsamt Betriebsvorrichtungen: Kein umsatzsteuerliches Aufteilungsgebot bei einheitlicher Leistung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Mitvermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen wie die Vermietung selbst umsatzsteuerfrei ist, wenn sie eine Nebenleistung darstellt. Die einheitliche Leistung ist dann nicht in einen umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen Teil aufzuteilen.

Sachverhalt

Der Kläger verpachtete Stallgebäude zusammen mit auf Dauer eingebauten speziellen Vorrichtungen und Maschinen, die für

die vertragsmäßige Nutzung als Aufzuchtstall für Puten bestimmt waren. Das einheitlich vereinbarte Pachtentgelt unterschied nicht nach der Überlassung des Stallgebäudes einerseits und der Überlassung der Betriebsvorrichtungen andererseits. Das Finanzamt hatte 20 % (entsprechend der entstandenen Kosten) der einheitlichen Pacht mit Umsatzsteuer belastet. Es sah in der Verpachtung der speziellen Maschinen und Betriebsvorrichtungen die Hauptleistung, die der gesamten Verpachtung das Gepräge gäbe, und die Verpachtung des Stalls nur als Nebenleistung.

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte sich in 2020 gegen die Aufteilung mit einem umsatzsteuerpflichtigen Anteil ausgesprochen, wogegen das Finanzamt Revision eingelegt hatte. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Unbrauchbar gewordene Wirtschaftsgüter: Vorsteuerberichtigung erforderlich?

Eine Vorsteuerberichtigung kann erforderlich sein, wenn ein Unternehmer ein Wirtschaftsgut, bei dessen Erwerb er den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat, später anders verwendet als ursprünglich beabsichtigt. Gut zu wissen: Im Fall der Entsorgung, der Zerstörung oder dem Verkauf von unbrauchbar gewordenen Wirtschaftsgütern ist keine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Feste Niederlassung: Klarheit in Lohnveredelungsfällen

Erbringt ein Unternehmer sonstige Leistungen an eine feste Niederlassung eines anderen Unternehmers, liegt der Leistungsort dort, wo sich die feste Niederlassung befindet. Es ist jedoch häufig nicht leicht zu bestimmen, ob eine feste Niederlassung vorliegt. Ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs setzt die Reihe der Entscheidungen fort, die er zum Begriff der festen Niederlassung erlassen hat.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Nachzahlung von Sozialabgaben durch Summenbescheid stellt keinen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar

Verlangt die Sozialversicherung vom Arbeitgeber die Nachentrichtung von Sozialabgaben wegen Aufzeichnungsmängeln über einen Summenbescheid, führt dies nicht zum Zufluss von Arbeitslohn bei einzelnen Arbeitnehmern. Damit hat der Bundesfinanzhof ein Finanzgerichtsurteil aus dem Jahre 2020 bestätigt.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Sozialversicherungsprüfung: Freiberufler in fremdem Fitnessstudio kann als abhängig beschäftigt gelten

Wenn die Rentenversicherungsträger bei Unternehmen eine Sozialversicherungsprüfung durchführen, dann steht häufig die Frage im Fokus, ob die dort tätigen Personen selbstständig oder im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung tätig waren. Um dies zu beurteilen, kommt es stets auf die wesentlichen Umstände des Einzelfalls an. Wir zeigen anhand eines Beispiels, welche Kriterien hier eine Rolle spielen.

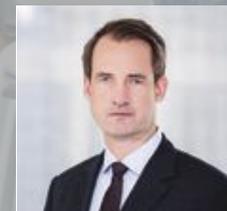


Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Dr.
Nikolaus Bross
n.bross@vrt.de

Sozialversicherung: Selbstständig tätig oder in einer abhängigen Beschäftigung?

Bei Betriebsprüfungen der Sozialversicherung kommt es immer wieder zum Streit, ob jemand für einen Betrieb selbstständig tätig ist oder in einer abhängigen Beschäftigung steht. Aktuell musste sich das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit dieser Thematik beschäftigen.

Sachverhalt

Ein Fluglehrer/Flugtrainer bildete an Flugsimulatoren künftige Piloten aus. Dafür vereinbarte er mit seinem Auftraggeber einen Stundensatz von 110 EUR.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg stand der Trainer in einer abhängigen Beschäftigung und zwar aus folgenden Gründen:

Der Trainer war in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Denn er erhielt den Auftrag, die Flugschüler auszubilden, nicht direkt von einer Airline, sondern vom Auftraggeber. Die Simulationsfluggeräte erhielt er auch vom Auftraggeber. Somit trug er als Trainer kein unternehmerisches Risiko, was für eine selbstständige Tätigkeit sprechen könnte. Eine Betriebsausstattung in einem

relevanten Umfang benötigte der Trainer nicht.

Die Höhe der Vergütung ist kein entscheidendes Kriterium für eine Selbstständigkeit. Die Vergütung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur ein Indiz. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Lohnsteuer: Keine Pauschalierung mit 2 % bei Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Voraussetzung für eine 2%ige Pauschalversteuerung ist unter anderem das Vorliegen von Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen und das Bestehen einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung. Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Doch aufgepasst: Ein Geschäftsführer, der zugleich alleiniger Gesellschafter ist, erfüllt diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht!



Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Kampf gegen Finanzkriminalität: Expertise der Steuerfahndung in neuem Landesamt gebündelt

In Nordrhein-Westfalen nimmt zum 01.01.2024 das neue Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF NRW) seine Arbeit auf. Ab 2024 tritt es zunächst als elftes Amt neben die bestehenden Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in NRW. Zum 01.01.2025 sollen dann die zehn Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung unter Beibehaltung der örtlichen Standorte organisatorisch in das LBF NRW integriert werden.



Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Grünes Licht aus Luxemburg: Isolierte Hotelleistung kann Reiseleistung sein

Die sog. Margenbesteuerung von Reiseleistungen in der Europäischen Gemeinschaft ist eine Sonderregelung für Reiseveranstalter. Als Besteuerungsgrundlage für die Umsatzsteuer gilt gemäß dieser Regelung die Marge des Reisebüros. Gut zu wissen: Die Sonderregelung ist auch dann anwendbar, wenn die Leistung des Steuerpflichtigen nur die Unterbringung umfasst, sofern diese von einem Dritten eingekauft wurde und im eigenen Namen weiterverkauft wird.



Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)





Umgehung des Mieterschutzes: Kündigung wegen künstlich herbeigeführten Eigenbedarfs unwirksam

Eine Eigenbedarfskündigung ist ein probates Mittel, um Mieter aus einer Wohnung oder einem Haus zu kündigen. Das ist insofern auch in Ordnung, da Miete eben kein Eigentum darstellt. Wie der Name es aber bereits sagt: Es muss bei der Eigenbedarfskündigung der entsprechende Bedarf auch bestehen und im Zweifel nachgewiesen werden. In einem der besonders umkämpften Wohngebiete musste das dortige Landgericht Berlin (LG) der wahren Motivlage nach einer solchen Kündigung auf die Spur kommen.

Ein Mann besaß zwei Eigentumswohnungen, die er nicht selbst bewohnte. In der

einen wohnte sein Ehemann, die andere - eine Dreizimmerwohnung mit 96 qm - war an den Mann vermietet, der sich nun mit einer Eigenbedarfskündigung konfrontiert sah. Der Ehemann hatte die von ihm bewohnte Wohnung nämlich an seinen Ehemann zurückgegeben - sie sollte zur Rücklagenbildung verkauft werden, und zwar leerstehend. Somit wurde der Ehemann in Augen des Klägers zur Bedarfsperson, die in die 96 qm große Dreizimmerwohnung des Mieters ziehen sollte. Schließlich wurde eine Räumungsklage eingereicht.

Das LG wies die Klage jedoch zurück. Die Eigenbedarfskündigung war wegen eines

Rechtsmissbrauchs unwirksam. Der Wohnbedarf war durch die Umgehung des Rechts durch den Umzug des Ehemanns des Mieters erst geschaffen worden. Der Mieter musste also nicht ausziehen.

Hinweis: Die bewusste Umgehung der Mieterschutzregelungen ist ein gefährliches Spiel, das sehr teuer werden kann. Neben strafrechtlich relevantem Verhalten steht hier auch die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld im Raum.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Keine Modernisierungsmaßnahme: Austausch von Rauchmeldern führt nicht zu Mieterhöhung

Gefühlt wird über kaum eine Mietrechtsfrage so häufig vor Gerichten gestritten wie über Betriebskosten und Mieterhöhungen. Auch Streitigkeiten über die Installation und die Wartung der vorgeschriebenen Rauchwarnmelder landeten schon des Öfteren vor Gericht. Hierzu ist festzuhalten: Der bloße Austausch von Rauchmeldern ist keine Modernisierung - und deshalb können die Kosten dafür auch nicht umgelegt werden!

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Besichtigungsrecht des Vermieters: Eigentümerinteressen müssen gegenüber Gesundheitsrisiken für Mieter zurückstehen

Unser Grundgesetz regelt in Art. 13 die sogenannte Unverletzlichkeit der Wohnung. Dennoch steht außer Frage, dass es dem Eigentümer einer Mietwohnung unter bestimmten Voraussetzungen auch möglich sein muss, dieses Eigentum zu betreten. Nur in extremen Ausnahmefällen kann dem Vermieter dieses Recht verwehrt werden, zum Beispiel bei einer schweren psychischen Erkrankung des Mieters. Wir klären auf!

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHRE EXPERTIN



M.A.
Jany Lee Iven
 jl.iven@vrt.de

Entlastungen im Überblick: Pflegekosten in der Einkommensteuererklärung

Kosten für die eigene Pflege sind im Regelfall als allgemeine außergewöhnliche Belastungen abziehbar, da diese Kosten zwangsläufig entstehen und andere vergleichbare Steuerzahler sie nicht zu tragen haben. Um die Kosten absetzen zu können, muss in der Regel mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz bestehen. Auch die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim kann als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Erhaltene Leistungen (z.B. aus der Pflegeversicherung) müssen aber gegengerechnet werden.

Anstelle des Ansatzes einer außergewöhnlichen Belastung können Pflegebedürftige unter bestimmten Voraussetzungen den Behindertenpauschbetrag nutzen. Abhängig vom Grad der Behinderung sind dann zwischen 384 € und 7.400 € pro Jahr abziehbar. Der Pauschbetrag bietet einen Ausgleich für laufende, gewöhnliche und unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Mehraufwendungen, ohne dass die pflegebedürftige Person einen Einzelnachweis erbringen muss.

Je nach Grad der Behinderung bzw. im Schwerbehindertenausweis eingetragener gesundheitlicher Merkmale (sog. Merkzei-

chen) kann unter bestimmten Voraussetzungen eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 900 € bzw. 4.500 € pro Jahr beantragt werden. Mit der Pauschalierung sind dann alle behinderungsbedingten Fahrtkosten abgegolten.

Auch wer Pflegekosten für nahe Angehörige trägt, kann außergewöhnliche Belastungen geltend machen. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Arbeitszimmer und Homeoffice: Finanzverwaltung erläutert die ab 2023 geltenden Neuregelungen

Ab 2023 gilt ein neues Wahlrecht für Erwerbstätige, die den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer haben: Sie dürfen ihre Raumkosten entweder wie bisher in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen in unbeschränkter Höhe abrechnen oder alternativ eine Jahrespauschale von 1.260 € absetzen. Wählen sie die Pauschale, müssen sie dem Finanzamt die tatsächlich angefallenen Raumkosten nicht nachweisen.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Nicht absetzbare Aktienverluste können zum Steuererlass berechtigen

Aktienverluste können nur begrenzt steuerlich abgesetzt werden. Deshalb kann Einkommensteuer anfallen, obwohl das reale Nettoeinkommen – nach Abzug der Aktienverluste – unter dem Grundfreibetrag liegt. In diesem Fall sei die Einkommensteuer zu erlassen, so das Finanzgericht Köln.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Erbschaftsausschlagung wirksam: Ausfertigung notarieller Ausschlagungserklärung erfüllt gesetzliches Formerfordernis

Die Ausschlagung einer Erbschaft erfolgt durch fristgerechte Erklärung zur Niederschrift beim Nachlassgericht oder in öffentlich beglaubigter Form, in der Regel durch notarielle Beurkundung. Gut zu wissen: Für die Ausschlagungserklärung ist die Vorlage der Erklärung im Original nicht notwendig. Eine Ausfertigung der notariellen Ausschlagungserklärung erfüllt bereits das gesetzliche Formerfordernis.



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Erbfallkosten: Kann auch ein Vermächtnisnehmer die Erbfallkostenpauschale in Anspruch nehmen?

Erbfallkosten sind Kosten, die zum Beispiel für die Beerdigung oder die Abwicklung des Nachlasses anfallen. Für diese Kosten kann man eine Pauschale in Höhe von 10.300 € geltend machen, und zwar auch dann, wenn man tatsächlich geringere Kosten hat. Gut zu wissen: Die Erbfallkostenpauschale kann auch von Vermächtnisnehmern in Anspruch genommen werden - allerdings nur anteilig in der quotalen Höhe des Vermächtnisses zur gesamten Erbmasse.



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
m-y.dietrich@vrt.de

Streichung des Ersatzerben: Offensichtlich bedachte Erbreihenfolge schließt Spielräume bei Testamentsauslegung aus

Oft genug muss gerichtlich geklärt werden, was ein Erblasser womöglich gewollt hatte, als dieser schlichtweg unklare oder stark lückenhafte Formulierungen in seiner letztwilligen Verfügung wählte. Im Fall des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG) verhielt es sich umgekehrt. Hier sahen Nachkommen mehr Raum für eine Testamentsauslegung zu ihren Gunsten, als der Erblasser selbst offengelassen hatte.

Der kinderlose Erblasser hatte eine Schwester und zwei Brüder, die zwar alle vor ihm verstorben waren, aber Nachkommen hin-

terließen. Der Erblasser verfasste mehrere letztwillige Verfügungen, in denen er insbesondere immer Ersatzerben für den Fall des Wegfalls der benannten Erben einsetzte. 2003 widerrief der Erblasser seine vorherigen Verfügungen und bestimmte einen Bruder zum Alleinerben, dessen Ehefrau zur Ersatzerbin und deren Sohn (also den Nefen des Erblassers) zum Ersatzerben nach der Mutter. In einem weiteren Testament strich der Erblasser nach einem Streit 2020 seinen Nefen als Ersatzerben seiner Mutter. Der als Bruder eingesetzte Alleinerbe war da bereits vorverstorben.

Die Schwägerin des Erblassers schlug die Erbschaft im August 2022 schließlich aus, um keine Grundsicherungsleistungen zu verlieren. Daraufhin beantragte einer der Söhne des als Ersatzerben ausgeschlossenen Nefen die Erteilung eines Erbscheins, der ihn und seine Geschwister als Miterben zu je 1/3-Anteil ausweisen sollte. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
 Telefon +49 (0) 228 26792 0
 Telefax +49 (0) 228 26792 30
 E-Mail bonn@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1, 53773 Hennef
 Telefon +49 (0) 2242 9264 0
 Telefax +49 (0) 2242 9264 40
 E-Mail hennef@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
 Telefon +49 (0) 221 310633 0
 Telefax +49 (0) 221 310633 10
 E-Mail koeln@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
 Telefon +49 (0) 2225 9192 0
 Telefax +49 (0) 2225 9192 93
 E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
 Telefon +49 (0) 2226 9209 0
 Telefax +49 (0) 2226 9209 99
 E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
 Telefon +49 (0) 2251 1077 0
 Telefax +49 (0) 2251 1077 40
 E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
 Telefon +49 (0) 2224 933 60
 Telefax +49 (0) 2224 933 621
 E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
 Telefon +49 (0) 2444 9159 0
 Telefax +49 (0) 2444 91459 10
 E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
 53819 Neunkirchen-Seelscheid
 Telefon +49 (0) 2247 9773 0
 Telefax +49 (0) 2247 97190 0
 E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



Zahlungstermine

Freitag, 10.11. (Frist 13.11.)

Lohnsteuer
 Umsatzsteuer

Mittwoch, 15.11. (Frist 20.11.)

Gewerbsteuer
 Grundsteuer

Dienstag, 28.11.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: tete_escape - stock.adobe.com, Seite 5: andriiuk iryna, Seite 8: Drazen - stock.adobe.com, Seite 4: iamchamp - stock.adobe.com, Seite 6: Countrypixel - stock.adobe.com, Seite 7: aapsky - stock.adobe.com, Seite 9: ronstik, Seite 10: mojo_cp - stock.adobe.com, Seite 11: Gajus - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de